

10829 Berlin, 20. Dezember 2005

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-303

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: IV 58-1.78.7-28/05

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-78.7-119

Antragsteller:

Celsion Brandschutzsysteme GmbH
Dieselstrasse 4
63110 Rodgau

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen

Geltungsdauer bis:

21. Dezember 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und 14 Anlagen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand ist das Brandschutzgehäuse für Elektroverteiler mit einer Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten bei Brandbeanspruchung von innen¹.

Es wird in den Außenabmessungen (kleinste Höhe, Breite und Tiefe) von 465 mm, 415 mm, und 60 mm bis (größte Höhe, Breite und Tiefe) 1500 mm, 1265 mm und 500 mm hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

Das Brandschutzgehäuse ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster- Leitungsanlagen- Richtlinie MLAR, Fassung März 2000, Abschnitt 3.2.1) für den Einbau von elektrischen Messeinrichtungen und Verteilern in notwendigen Treppenräumen und Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie bestimmt.

Der Funktionserhalt von elektrischen Leitungsanlagen, die von einem Brandschutzgehäuse umschlossen werden, ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Weitere Leistungsanforderungen an technische oder sicherheitstechnische Anlagen ergeben sich aus den technischen Regeln für die Installation derartiger Anlagen (z. B. VDE-Regelwerk) und sind durch das planende und ausführende Fachunternehmen zu beachten.

2 Bestimmungen für das Brandschutzgehäuse

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Das Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei Brandbeanspruchung von innen muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik und bei der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Konstruktionsunterlagen und dem Prüfbericht Nr. 9005400000/ La/ Ei der MPA Stuttgart vom 01.08.2005 entsprechen.

Das Brandschutzgehäuse für Elektroverteiler besteht im Wesentlichen aus horizontal und vertikal angeordneten, mehrlagigen, nichtbeweglichen Bauteilen, einer ein- oder zwei-flügeligen, verschließbaren Tür mit dauerelastischer Dichtung und ggf. einer Kabeleinführung.

Die Bauteile bestehen im Wesentlichen aus nichtbrennbaren Baustoffen.

2.1.2 Abmessungen und Ausführungen

Das Brandschutzgehäuse für Elektroverteiler wird in den in Tabelle 1 und 2 aufgeführten Ausführungen und Abmessungen sowie gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 14 hergestellt.

Zum Verschließen der Brandschutzgehäusetüren sind Schubstangenverschlusssysteme der Firma Dirak GmbH zu verwenden.

Alle Beschläge, Bänder, Schlösser, Griffe und Metallteile müssen aus Stahl/Edelstahl hergestellt sein.



¹ geprüft in Anlehnung an DIN 4102-2:1977-09

Tabelle 1: Gehäusotyp, Öffnungsverschluss und Verschlusssystem

Gehäusotyp	Bezeichnung	Öffnungsverschluss	Verschlusssystem*
Überstülpgehäuse	LWÜ	1- flügelige oder 2- flügelige Tür	2- Punkt- Stangenver- schluss
Wandvorsatzgehäuse	LWA		
Brandschutzgehäuse	CW		
Überstülpgehäuse (Abdeckung)	FFT	1- flügelige Tür	

* Verschlüsse der Dirak GmbH, Beschläge und Bänder aus Stahl bzw. Edelstahl

Tabelle 2: Außen- und Innenabmessungen

Typbezeichnung		Außenabmessungen in mm			Innenabmessungen in mm		
		Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
CW	Min.	600	480	280	258	350	146
	Max.	1000	972	500	750	750	366
LWA/ LWÜ	Min.	465	415	60	310	260	5
	Max.	1500	1265	460	1350	1105	405
FFT	Min.	380	340	65	200	200	0
	Max.	1180	1140	65	1000	1000	0

2.1.3 Bauteile für das Brandschutzgehäuse

Hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises für die wesentlichen Komponenten gelten die in Tabelle 3 aufgeführten Verwendbarkeitsnachweise.

Tabelle 3: Baustoffklassen und mitgeltende Verwendbarkeitsnachweise

Nr.	Baustoff/ Bauprodukt	Baustoff- klasse ²	Verwendbarkeitsnachweis
1	Stahl, nicht rostend	A1	DIN 4102-4:1994-03
2	Gipsspanplatte (Sasmox- Platte)	A2	Z-PA-III 4.634
3	Kalziumsilikatplatte Supalux M	A1	P-BWU03-I-16.1.4
4	Mineralfaserplatte (Paroc)	A1	P-BAY26-03505
5	Gipsplatte	A2	DIN 4102-4:1994-03
6	Brandschutzdichtung Roku Strip	B2	Z-19.11-1190
7	Palusol- Brandschutzplatten	A2	Z-19.11-14
8	ZZ Brandschutzdruckschaum BDS	B2	Z-19.11-474

Die einzubauenden Mineralfaserdämmplatten müssen eine Nennrohdichte von 128 kg/m³ und eine Dämmschichtdicke von 13 mm oder eine Nennrohdichte von 250 kg/m³ und eine Dämmschichtdicke von 18 mm haben. Sie müssen die Anforderungen an nichtbrennbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A1) nach DIN 4102-1³ und nach den Zulassungsgrundsätzen⁴ erfüllen. Die Mineralfaserdämmplatten müssen der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Zusammensetzung entsprechen; diese Mineralfasern erfüllen die in der Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen vom 25. Mai 2000 aufgeführten Kriterien und sind vom Verbot freigestellt.



² gemäß DIN 4102-1:1998-05

³ DIN 4102-1:1998-05 "Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe - Begriffe, Anforderungen und Prüfungen"

⁴ Die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" werden in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik veröffentlicht und sind beim Deutschen Institut für Bautechnik erhältlich.

Die beschichteten Brandschutzplatten/ Gipsspanplatten müssen die Anforderungen an nichtbrennbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach DIN 4102-1 und nach den Zulassungsgrundsätzen⁴ erfüllen.

2.1.4 Kabeleinführungen

Der werkseitige Einbau von Kabeleinführungen in die Wände des Brandschutzgehäuses ist zulässig. Die Kabeleinführungen sind entsprechend den Angaben der Anlagen 5, 6, 9 und 10 auszuführen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das Brandschutzgehäuse mit Kabeleinführungen und ggf. Aussparungen ist werkmäßig herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Brandschutzgehäuse muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Neben dem Ü-Zeichen sind die Typenbezeichnung, das Herstelljahr und das Herstellwerk auf dem Produkt leicht erkennbar und dauerhaft anzugeben.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Brandschutzgehäuses für elektrische Messeinrichtungen und Verteiler mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Prüf- und Überwachungsstelle einzuschalten.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes, der Baustoffe und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen,
- Abmessungen des Bauproduktes,
- Art der Kontrolle oder Prüfung, Baustoffe,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Brandschutzgehäuses durchzuführen. Dabei sind - Abschnitt 2.1 entsprechend - die Eigenschaften und das Brandverhalten der beschichteten Brandschutzplatten zu prüfen.

Für Überwachung und Prüfung der beschichteten Brandschutzplatten hinsichtlich des Brandverhaltens sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Einbau und Befestigung

3.1 Allgemeines

Der Hersteller der Brandschutzgehäuse hat zu jedem Gehäuse eine leicht verständliche Aufstell- und Betriebsanweisung in deutscher Sprache mit allen erforderlichen Daten und Hinweisen beizufügen. Es ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass bei der Planung und Ausführung elektrischer Anlagen, die aus der Verwendung des Brandschutzgehäuses resultierenden Betriebsbedingungen zu berücksichtigen sind.

Hinsichtlich Aufstellung der Brandschutzgehäuse und des Funktionserhaltes von elektrischen Leitungsanlagen gelten die landesrechtlichen Vorschriften, entsprechend der "Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen" in der jeweils gültigen Fassung.

Bei der Aufstellung und Befestigung des Brandschutzgehäuses sind die statischen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

3.2 Aufstellung des Brandschutzgehäuses

Das Brandschutzgehäuse in der Ausführung gemäß Anlagen 1 bis 14 (Typbezeichnungen LWA, LWÜ, CW, FFT) muss an bzw. auf einer massiven Wand mit der Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten befestigt sein.

Das Brandschutzgehäuse darf in Wände nur dann eingreifen, wenn dadurch die Feuerwiderstandsdauer, der Schallschutz und die Standsicherheit der Wand nicht beeinträchtigt wird.

Für die Aufstellung und Wandbefestigung der Brandschutzgehäuse gelten die Angaben der Anlagen 4, 5, 8 und 12.

Wird das Brandschutzgehäuse als Überstülpgehäuse (Typbezeichnungen LWA, LWÜ und FFT) ausgeführt und verwendet, sind größere Unebenheiten der Wand, die nicht von der auf der Rückseite des Brandschutzgehäuses befestigten, umlaufenden Dichtung ausgeglichen werden können (Spalte durch Unebenheiten > 7 mm), durch Brandschutzsilikon zu beseitigen.

Dieser Hinweis ist in die Aufstell- und Betriebsanweisung aufzunehmen.



3.3 Befestigung des Brandschutzgehäuses

Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses sind allgemeine bauaufsichtlich zugelassene Verankerungen und Befestigungen zu verwenden, die für den Verwendungszweck geeignet sind. Die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Zulassungen sind zu beachten.

Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses sind die werkmäßig eingebrachten Bohrungen und Gewindehülsen zu verwenden.

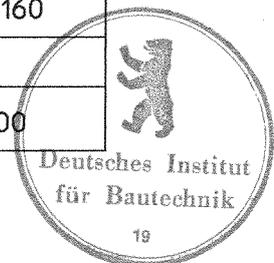
Prof. Hoppe





Typ	Außenmaße	X	Y	Z
LWA / LWÜ		415-680	465-1500	60-160
Typ	Innemaße	x	y	z
LWA / LWÜ		260-525	310-1350	5-100

Einfachtüre bis max. 680mm Außenbreite

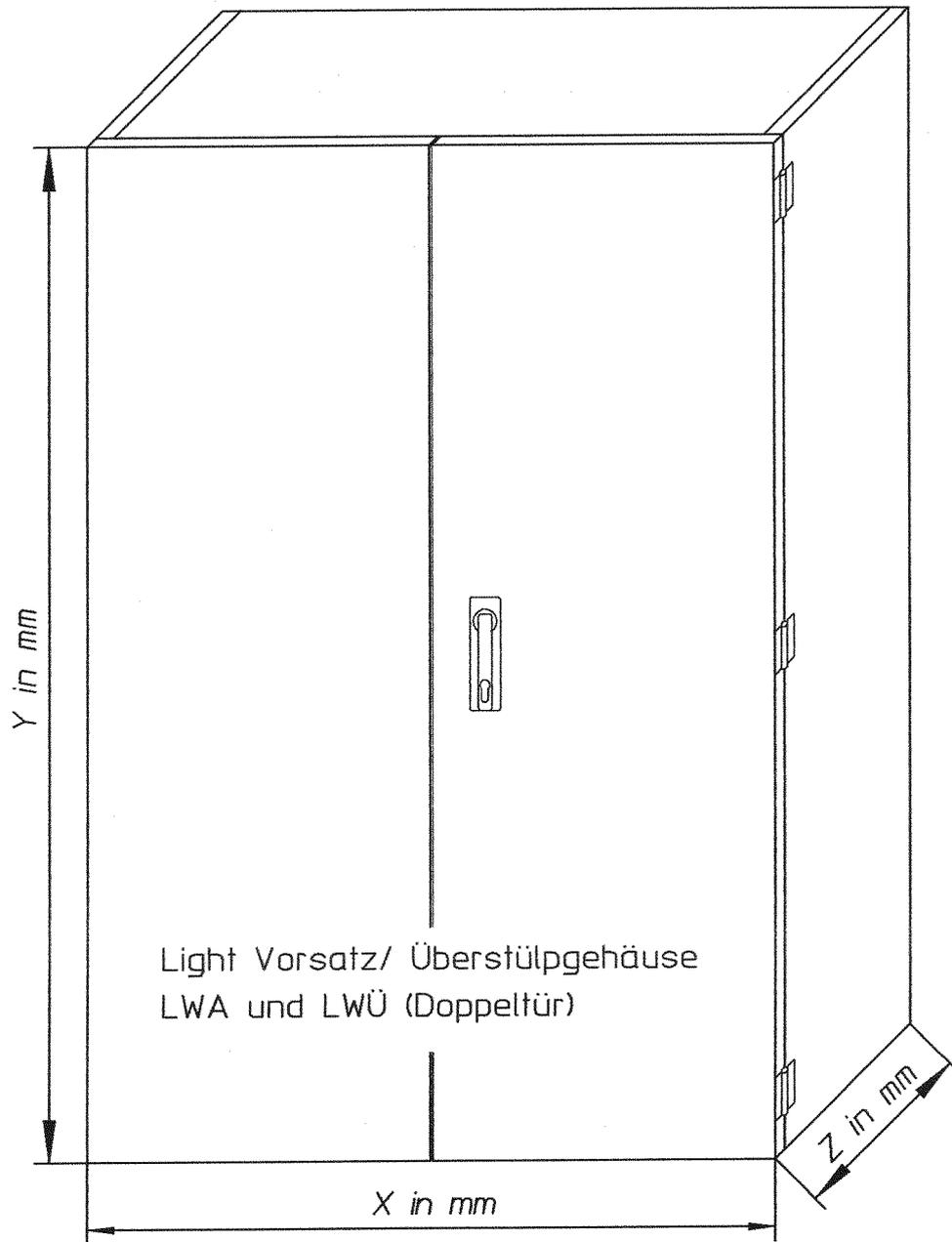


Celsion
Brandschutzsysteme GmbH
Dieselstraße 4

63110 Rodgau - Nieder Roden

Brandschutzgehäuse für
Elektroverteiler
Serie LWA / LWÜ
Ansichtszeichnung
Einfachtüre

Anlage 1
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-7.78.7-119
vom 20. Dezember 2005



Typ	Außenmaße	X	Y	Z
LWA / LWÜ		415-1265	465-1500	160-460
Typ	Innemaße	x	y	z
LWA / LWÜ		260-1105	310-1350	100-405

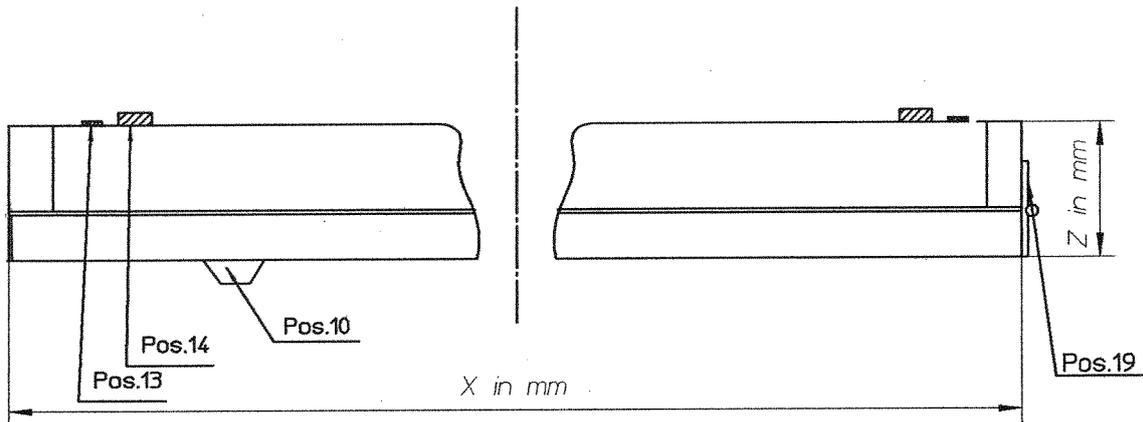


Celsion
Brandschutzsysteme GmbH
Dieselstraße 4
63110 Rodgau - Nieder Roden

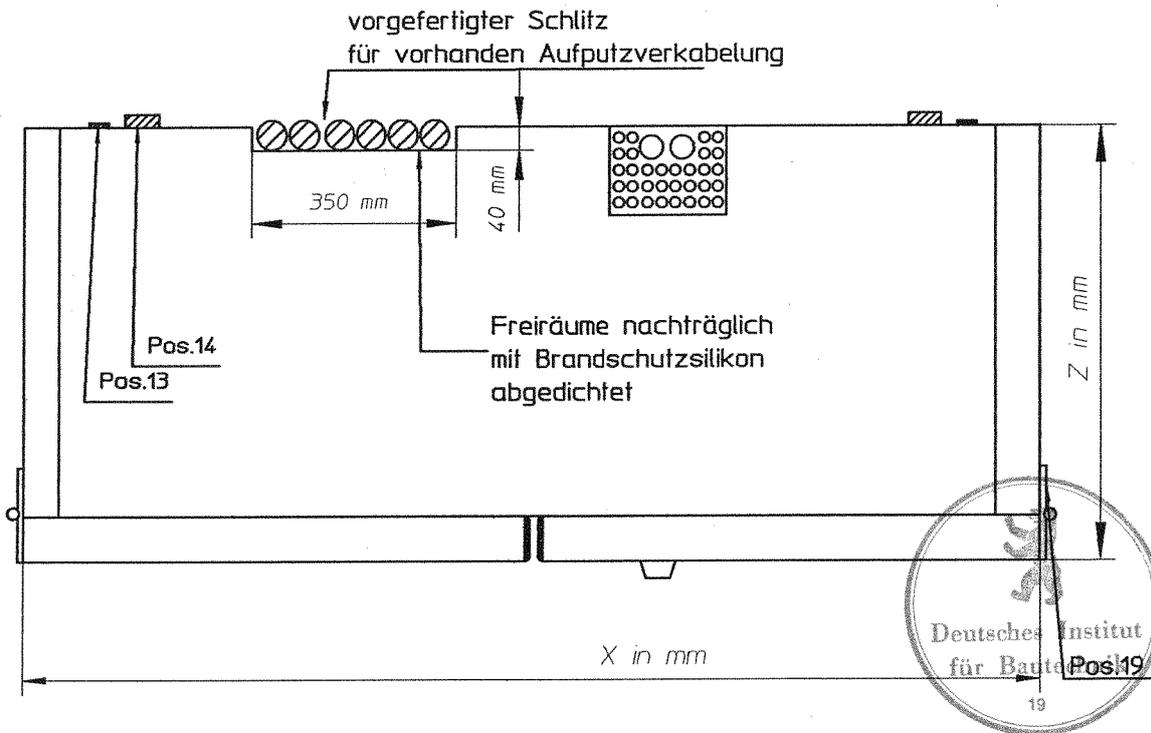
Brandschutzgehäuse für
Elektroverteiler
Serie LWA / LWÜ
Ansichtszeichnung
Doppeltüre

Anlage 2
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-7.78.7-119
vom 20. Dezember 2005

LWA / LWÜ (Eintürige Ausführung)
 Beispiel LWA



LWA / LWÜ (Zweitürige Ausführung)
 Beispiel LWÜ

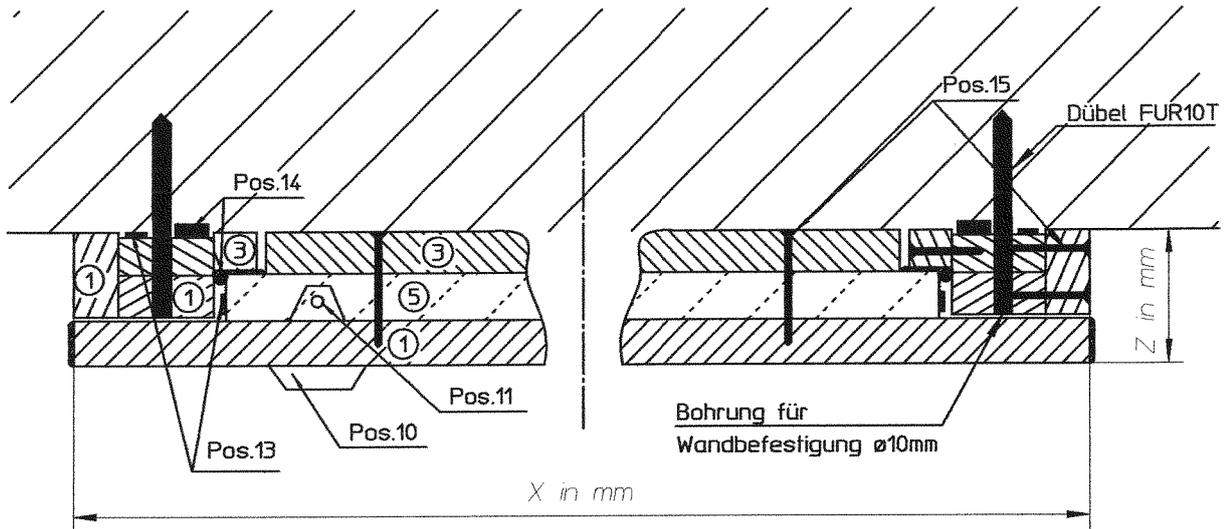


Celsion
 Brandschutzsysteme GmbH
 Dieselstraße 4
 63110 Rodgau - Nieder Roden

Brandschutzgehäuse für
 Elektroverteiler
 Serie LWA / LWÜ
 Ansicht von oben

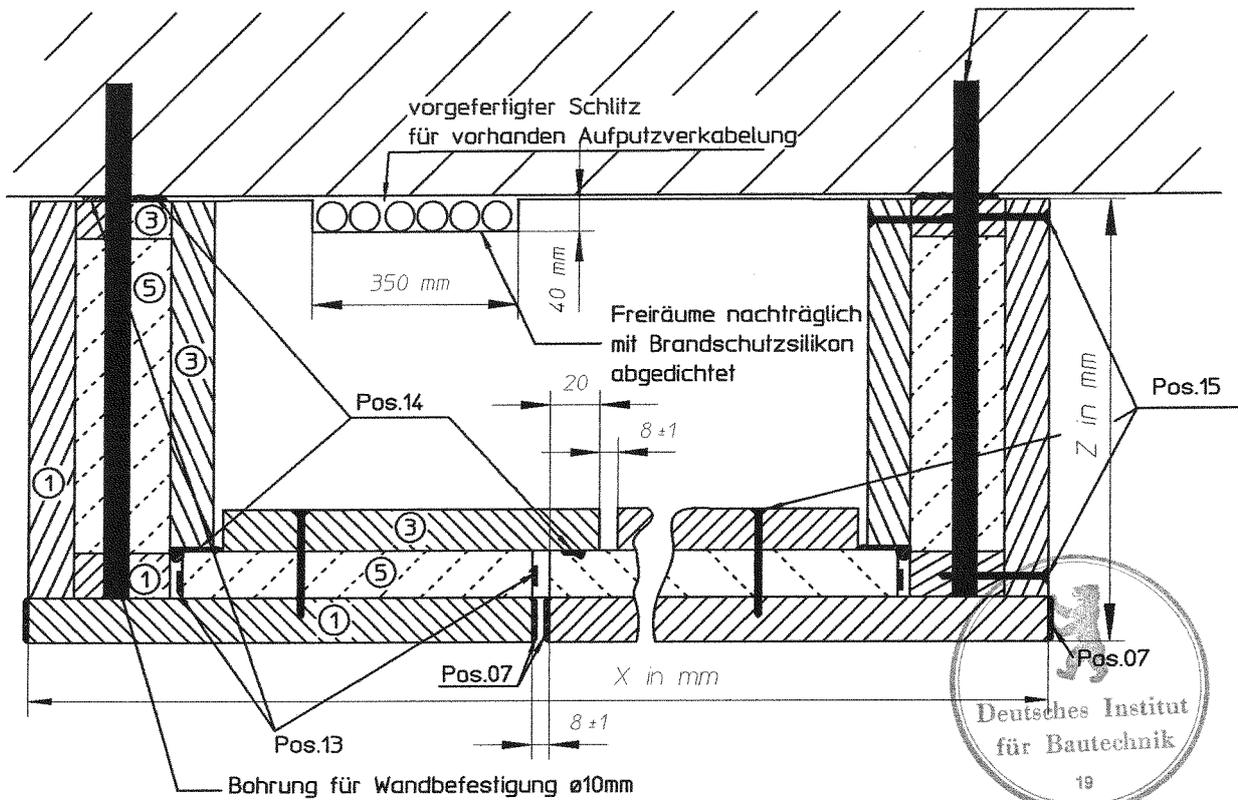
Anlage 3
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-7.78.7-119
 vom 20. Dezember 2005

LWA / LWÜ (Eintürige Ausführung)
 Beispiel LWA



LWA / LWÜ (Zweitürige Ausführung)
 Beispiel LWÜ

Injektionsverankerung
 mit Gewindestange $\varnothing 10\text{mm}$
 und Injektionsmörtel FIS V

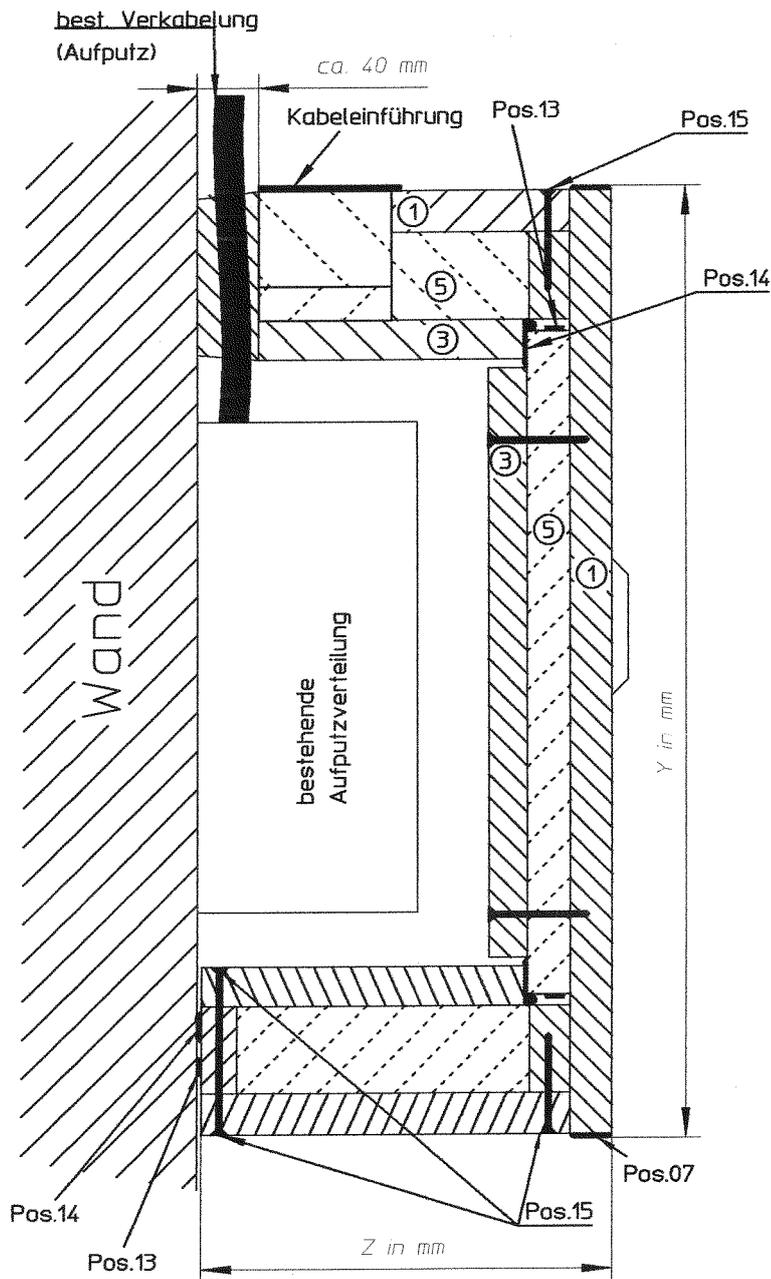


Celsion
 Brandschutzsysteme GmbH
 Dieselstraße 4
 63110 Rodgau - Nieder Roden

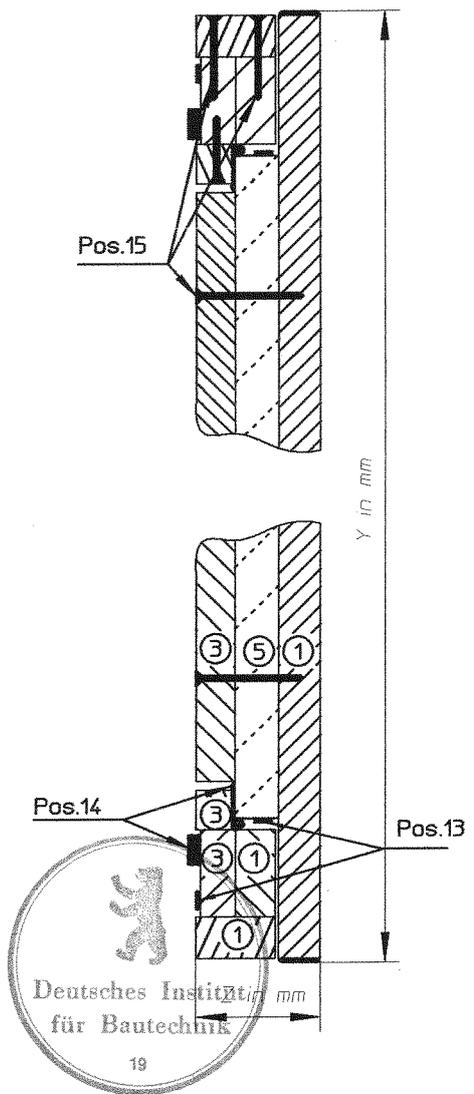
Brandschutzgehäuse für
 Elektroverteiler
 Serie LWA / LWÜ
 Horizontale Schnitte

Anlage 4
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-7.78.7-119
 vom 20. Dezember 2005

Überstülpgehäuse LWÜ



Wandvorsatzgehäuses LWA

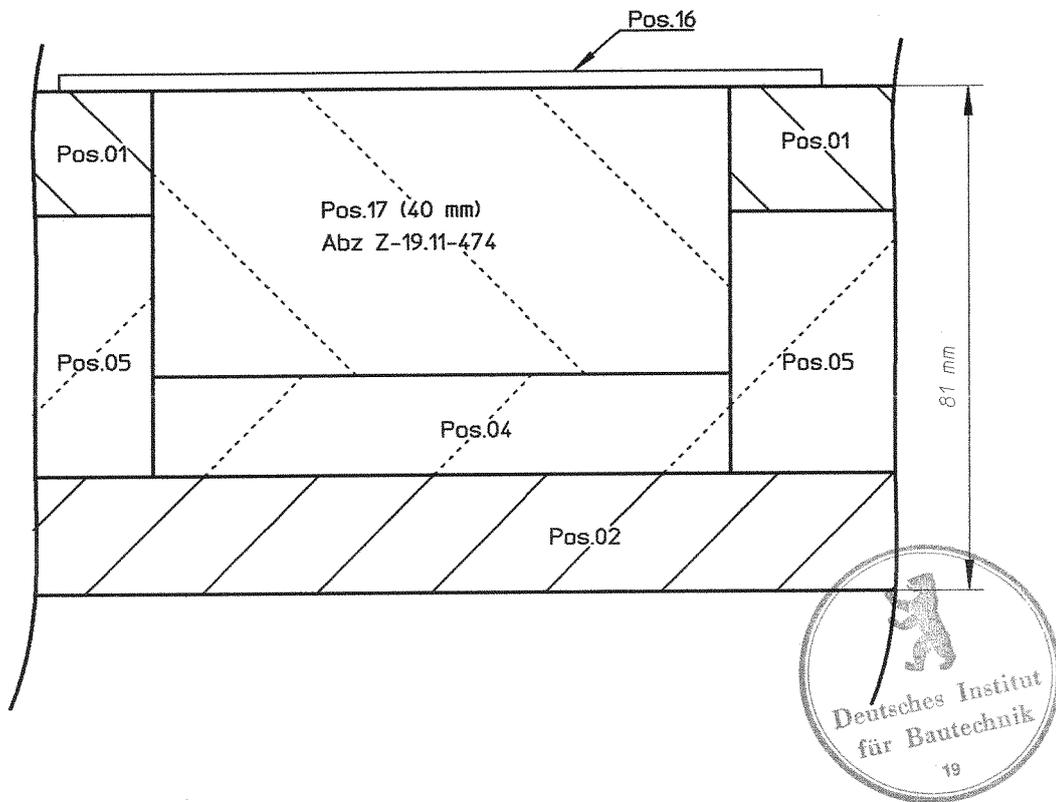


Celsion
 Brandschutzsysteme GmbH
 Dieselstraße 4
 63110 Rodgau - Nieder Roden

Brandschutzgehäuse für
 Elektroverteiler
 Serie LWA / LWÜ
 Vertikale Schnitte

Anlage 5
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-7.78.7-119
 vom 20. Dezember 2005

Brandschutzgehäuse Typ
LWA / LWÜ

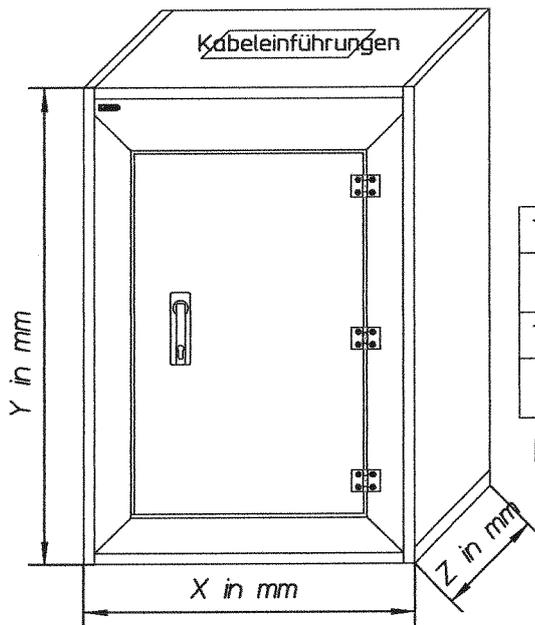


Celsion
Brandschutzsysteme GmbH
Dieselstraße 4
63110 Rodgau - Nieder Roden

Brandschutzgehäuse für
Elektroverteiler
Serie LWA / LWÜ
Detail Kabeleinführung

Anlage 6
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-7.78.7-119
vom 20. Dezember 2005

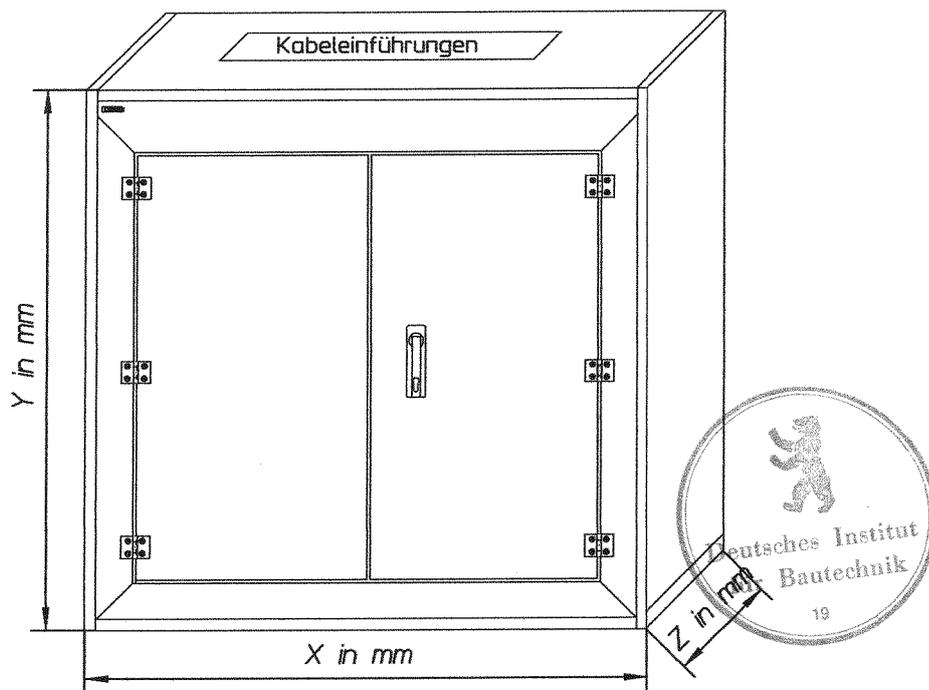
Celsion Brandschutzgehäuse Serie CW-30 (Einfachtür)



Typ	Außenmaße	X	Y	Z
CW-30		480-972	600-1000	280-500
Typ	Innenmaße	x	y	z
CW-30		350-750	258-750	146-366

Einfachtüre bis max. 500mm Innenbreite

Celsion Brandschutzgehäuse Serie CW-30 (Doppeltür)



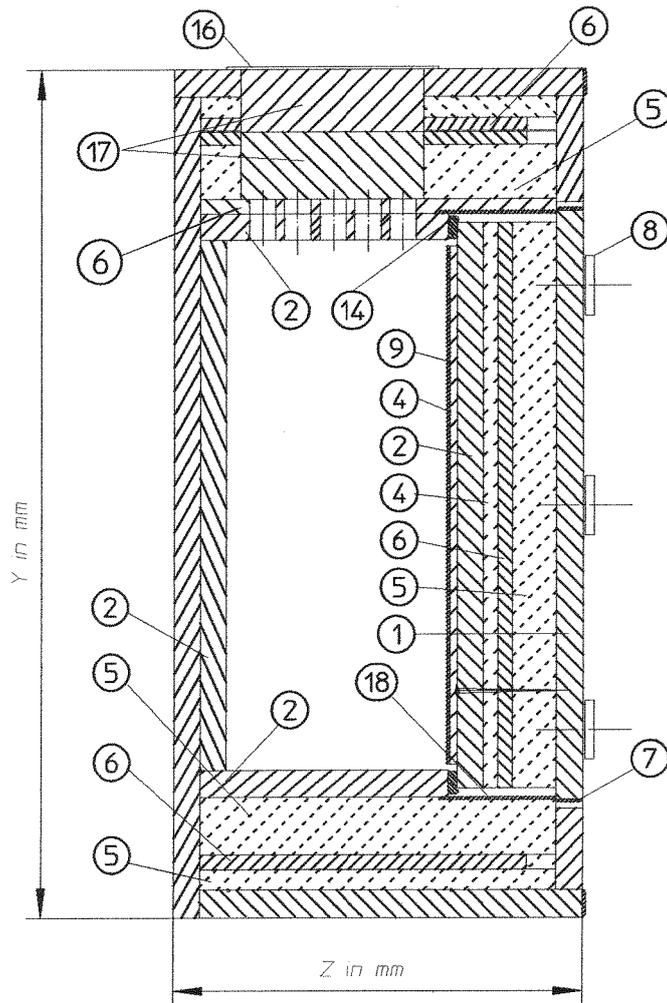
Celsion
Brandschutzsysteme GmbH
Dieselstraße 4

63110 Rodgau - Nieder Roden

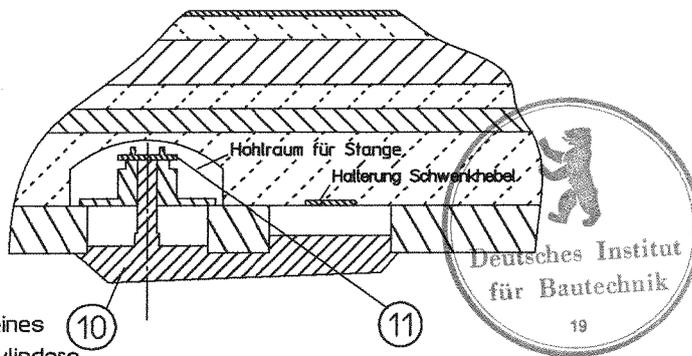
Brandschutzgehäuse für
Elektroverteiler
Serie CW-30
Ansichtszeichnung

Anlage 7
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-7.78.7-119
vom 20. Dezember 2005

Brandschutzgehäuse Typ CW-30
vertikaler Schnitt mit Tür



Ausschnitt des Schwenkhebels



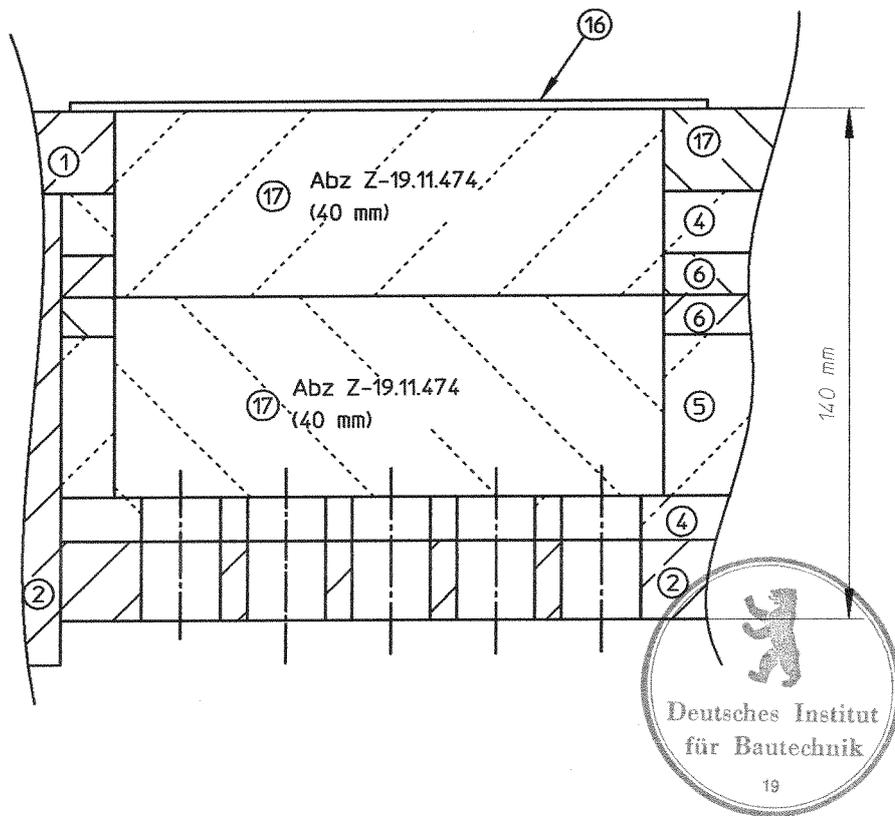
zur Aufnahme eines
DIN- Profilhalbzylinders

Celsion
Brandschutzsysteme GmbH
Dieselstraße 4
63110 Rodgau - Nieder Roden

Brandschutzgehäuse für
Elektroverteiler
Serie CW-30
Vertikaler Schnitt

Anlage 9
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-7.78.7-119
vom 20. Dezember 2005

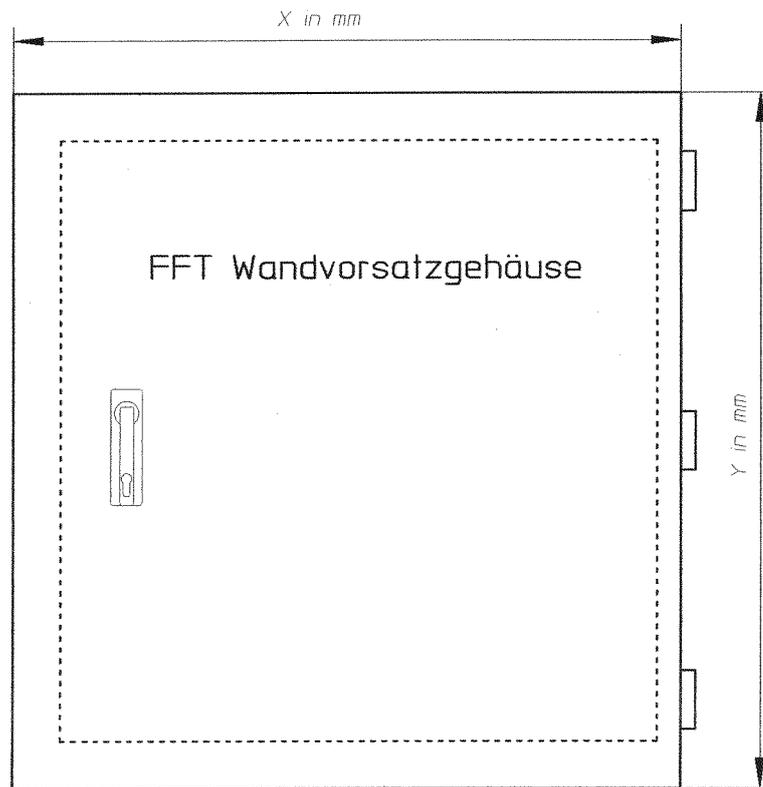
Kabeleinführung CW-30



Celsion
Brandschutzsysteme GmbH
Dieselstraße 4
63110 Rodgau - Nieder Roden

Brandschutzgehäuse für
Elektroverteiler
Serie CW-30
Detail Kabeleinführung

Anlage 10
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-7.78.7-119
vom 20. Dezember 2005



Typ	Außenmaße	X	Y	Z
FFT		340-1140	380-1180	65
Typ	Innemaße	x	y	z
FFT		200-1000	200-1000	0-7

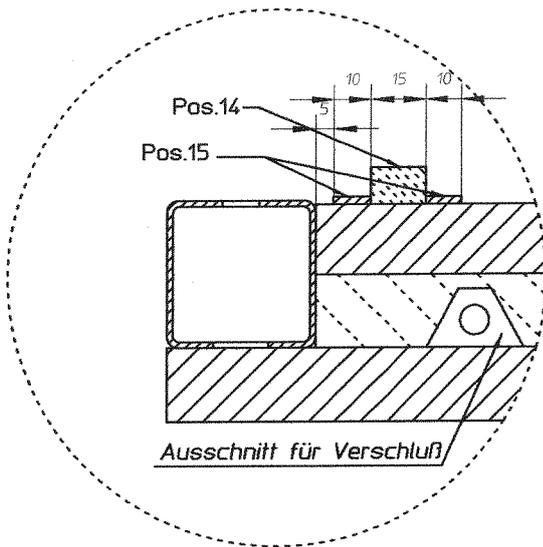
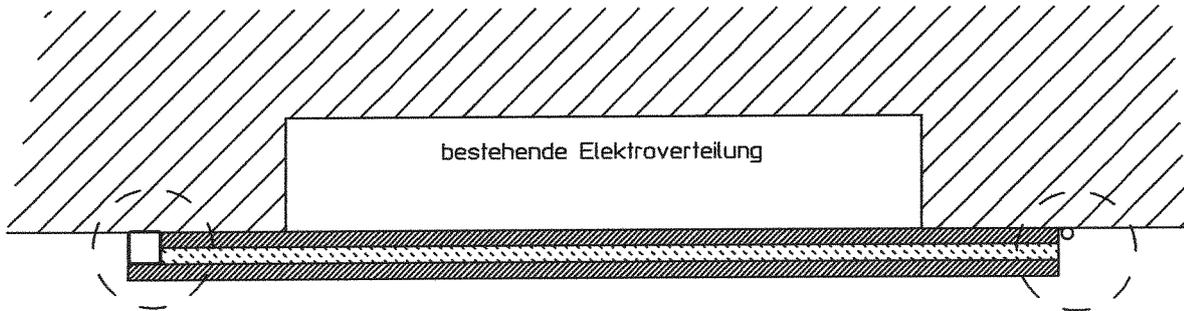


Celsion
 Brandschutzsysteme GmbH
 Dieselstraße 4
 63110 Rodgau - Nieder Roden

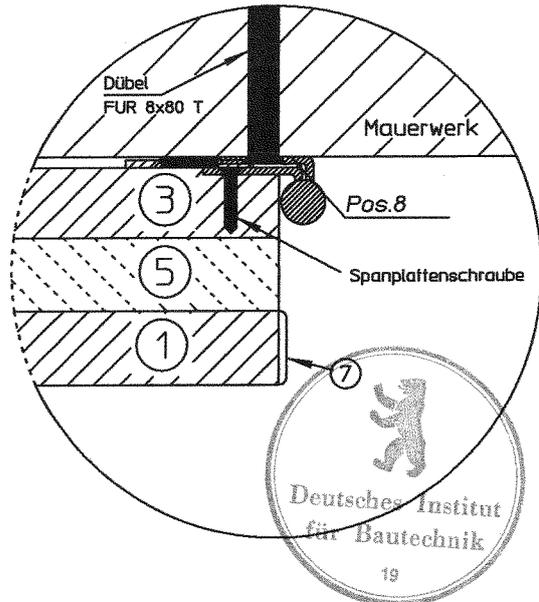
Brandschutzgehäuse für
 Elektroverteiler
 Serie FFT
 Ansichtszeichnung

Anlage 11
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-7.78.7-119
 vom 20. Dezember 2005

Wandvorsatzgehäuse Typ FFT



Detail Scharniere

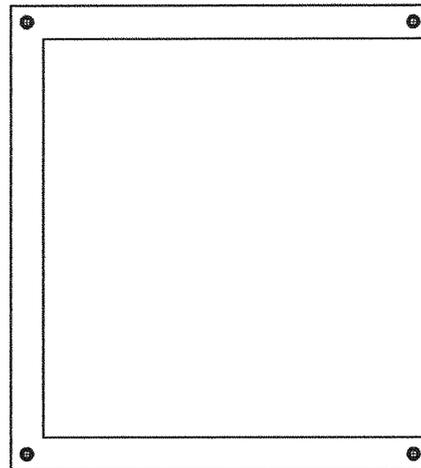
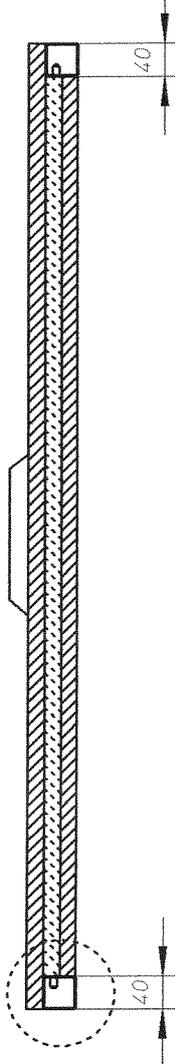


Celsion
 Brandschutzsysteme GmbH
 Dieselstraße 4
 63110 Rodgau - Nieder Roden

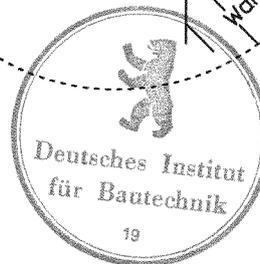
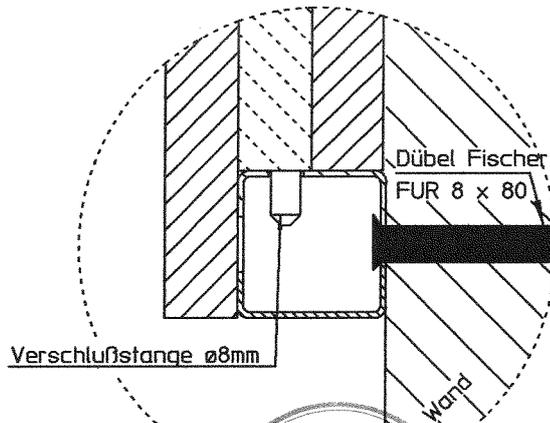
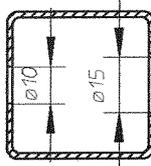
Brandschutzgehäuse für
 Elektroverteiler
 Serie FFT
 Horizontaler Schnitt
 Details

Anlage 12
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-7.78.7-119
 vom 20. Dezember 2005

Wandvorsatzgehäuse Typ FFT
vertikaler Schnitt



Vierkantrrohr 40x40x1,5
(Stahl)



Celsion
Brandschutzsysteme GmbH
Dieselstraße 4
63110 Rodgau - Nieder Roden

Brandschutzgehäuse für
Elektroverteiler
Serie FFT
Detail Wandbefestigung

Anlage 13
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-7.78.7-119
vom 20. Dezember 2005

Pos. Nr.	Pos. Nr.
01	Gipsspanplatte (Gehäuseaußenseite)
02	Gipsspanplatte (Gehäuseaußenseite und Zwischenlagen)
03	Gipsspanplatte (Gehäuseaußenseite und Zwischenlagen)
04	Zwischenisolierung
05	Zwischenisolierung
06	Stabilisationsplatte / Zwischenlage
07	Kantenschutz
08	Edelstahl- Scharnier
09	Abdeckfolie
10	Schwenkhebel außen
11	Stange und Stangenantrieb (Stahl)
12	Brandschutzplatten
13	Aufschäumer
14	Dichtgummi
15	Schrauben
16	Kabeldurchführung 2mm stark (Stahlblech lackiert)
17	Kabeleinführung (40mm)
18	Aufschäumer
19	Scharnier (Stahl verzinkt)



Celsion
 Brandschutzsysteme GmbH
 Dieselstraße 4
 63110 Rodgau - Nieder Roden

Brandschutzgehäuse für
 Elektroverteiler
 Serie CMG
 Stückliste

Anlage 14
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-7.78.7-119
 vom 20. Dezember 2005